

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weißdorf vom 19.07.2013

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde
Weißdorf folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weißdorf
vom 19.07.2013 wird wie folgt geändert:

§ 13 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer
des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- 2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- 3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit
Wohnungseigentümer gemeinsam haften.
- 4) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in Abs. 1 bis 3
genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem
Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7
KAG).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Weißdorf, 14.08.2018



Gemeinde Weißdorf

Hein
1. Bürgermeister